

Acker Anwänder machen muß“. Die Rebstecken erhält jener bei Neuanlage von Reben in Zukunft nicht mehr unentgeltlich von der Genossenschaft, sondern er muß sie sich kaufen. Reben Ackern, auf denen seit lange Bäume standen „und folglich die Bäume denen Reben schädlich und weg zu hauen wären“, dürfen keine Reben angelegt werden. Wer umgekehrt neben einem Acker, auf dem allezeit Reben standen, einen Baum näher als 24 Schuh pflanzt, zahlt 2 Thlr. Dazu wird ihm der Baum von den Rebbeschauern weggehauen. Wo Bäume näher als 18 Schuh bei einem Rebstück oder auch weiter entfernt stehen, aber den Reben erweislich Schaden bringen, solle dem Eigentümer durch die Rebbeschauer eine „kurze und gewisse Frist“ gesetzt werden, um sie im Winter oder Frühjahr umzuhauen; tut er es nicht, so ist der Geschädigte dazu berechtigt; dann steht diesem auch die Hälfte des Holzes für erlittenen Schaden und seine Mühe zu, und der Eigentümer wird mit 2 Rthln. gestraft. Zwischen zwei Rebstücken darf Hanf überhaupt nicht angesät und „Grundt-Bühren (Kartoffeln) können nur gebaut werden, wenn der Bauer zwei Schritte von des Nachbarn Grenze bleibt; ein Übertretungsfall kostet event. 2 Rthlr. Strafe. 4 Rthlr. Strafe zahlt, wer Rebgelände, das 6 Jahre öd gelegen ist, nicht wieder anpflanzt. Gärten im Rebgelände, von denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie das Gartenrecht haben und als Gärten in der Steuer liegen, müssen bei 4 Rthlr. Strafe innerhalb zweier Jahre wieder in die Rebberge verwandelt werden.

Die Rebleute „sollen trachten, so Vielmöglich bei wachsendem und starkem Mondt die Reeben zu schneiden“. Da Leute, welche Reben „umb den Lohn und Verding“ bauen, gemeiniglich bei nassem Wetter zum Schaden der Reben in diesen zu schaffen pflegen, so ist „auf Selbe zu in-vigilieren“ (genau zu achten) und auf jedesmalige Anzeige 1 Rthlr. Strafe auszusprechen. Bei reichlichem Herbst werden zwei, bei einem geringeren ein Tag zum Vorlesen gestattet. Vorleser dürfen sein: 1. Die Küßer; 2. Die Pfarrherrn und übrige „gefreyte Persohnen, Adelig und ohnadelich, sowohl im Orth als auffer dem Orth wohnendt“. Aber auch diese dürfen nicht eher herbsten und lesen, als bis es von der Landesobrigkeit erlaubt und ausgeschrieben ist; andernfalls droht ihnen selbst eine Strafe von 10 Rthln. und ihren Arbeitsleuten Arretierung und Wegnehmung so vieler Trauben, „als Straf und Kösten austragen“. 3. Die Vorgesetzten und Gerichtsleute; 4. Die „Hebammen und Barbierer und Bader“, wenn sie keinen eigenen Zug (Gespann) haben; 5. Die Witwen, die keinen eigenen Zug haben; 6. Die Wögte und ihre Kinder; 7. Die „mit keinem eigenen Zug versehenen“ Handwerker und Tagelöhner; 8. Die im Bann begüterten Fremden ohne eigenen Zug. Unter diesen Fremden sind aber die „Bann-